

# Von unsern Musikern

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Film und Radio mit Fernsehen**

Band (Jahr): **16 (1964)**

Heft 21

PDF erstellt am: **13.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-962518>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# DER STANDORT

## VON UNSERN MUSIKERN

Der Jahresbericht der SUIZA ist erschienen, der Schutzorganisation der Musikschaffenden, der einige die Allgemeinheit interessierende Angaben enthält, welche auch Film, Radio und Fernsehen berühren. Bekanntlich steht sie unter Aufsicht des Bundes, schon weil sie einen Monopolbetrieb darstellt (sie darf als einzige Organisation die Aufführungs- und Senderechte von Musikwerken verwalten). Der Geschäftsbericht muss jeweils vom eidg. Justiz- und Polizeidepartement genehmigt werden.

Um Grundlagen für eine Hinterbliebenen-Versicherung zu erhalten, wurde abzuklären versucht, in welcher Weise die Musiker bei uns ihre Tätigkeit ausüben. Es ergab sich, dass nur 4 % aller Musiker als Komponisten im Hauptberuf tätig sind, im Nebenberuf dagegen (inkl. Textdichter) 93 %, als Dirigenten, Privat-Musiklehrer, Lehrer an Musikschulen, als ausübende Musiker, kaufmännisch im Zusammenhang mit der Musik (musikalische Verleger z. B.) und technisch (Klavierstimmer, Instrumentenmacher). Diese hauptberuflich in der Musik Tätigen machen 48 % aller Musiker aus. Interessant ist, dass davon nur zwei Prozent Filmmusik schreiben, und nur 3 % bei Radio und Fernsehen ständig tätig sind. Die Behauptung des Radios, es bilde einen wesentlichen Faktor für die Existenz der hauptberuflich tätigen Musiker, erweist sich hier als fraglich.

45 % aller Komponisten und Textdichter sind nur nebenberuflich mit der Musik verbunden. Meist sind sie als Lehrer tätig, doch gibt es auch Beamte, Aerzte, Pfarrer, Handwerker und Arbeiter unter ihnen. Interessant ist auch, dass in unserem Lande zu 75 % ausländische Werke und nur zu einem Viertel schweizerische Musik zu Gehör gebracht werden. Es besteht also eine starke Abhängigkeit des ganzen Musikbetriebes vom Ausland, (was umgekehrt allerdings auch zu namhaften Zahlungen des Auslandes an unsere Musiker führt).

Angemeldet waren bei der SUIZA 2201 Mitglieder. Dazu war sie noch mit der Verwaltung der Aufführungs- und Senderechte für weitere 562 Personen beauftragt. Sie hatte es auch 1962 wieder mit Zehntausenden von musikalischen Anlässen zu tun. Das bedarf naturgemäss eines ziemlich teuren Verwaltungsapparates, da meist jeder Veranstalter von musikalischen Aufführungen besonders auf seine Pflichten aufmerksam gemacht werden muss. Einige Verbände, aber verhältnismässig wenige, haben mit der SUIZA Gesamtverträge abgeschlossen, was die Verwaltung vereinfacht.

Selbstverständlich verfolgt auch die SUIZA die Tendenz, im Laufe der Zeit ihre Ansprüche zu erhöhen. Das geschah 1963 für die Blasmusiken, die Gesangschöre, die Jodler und die Tanzlehrer. Die Blasmusiken wehrten sich dagegen, unterlagen jedoch vor der Schiedskommission, wobei entschieden wurde, dass sie sich auch die Eingänge aus Subventionen anrechnen lassen müssen. Auch für die Kirchenmusik wurden neue, erhöhte Ansätze festgelegt, die den Kirchen jedoch erst Anfang 1964 unterbreitet wurden.

Demzufolge nahmen auch die Einnahmen der SUIZA aus öffentlichen Aufführungen und Sendungen stark zu: sie stiegen von ca. Fr. 5'042 Millionen im Jahre 1962 auf Fr. 5'568 Millionen im Jahre 1963. Den grössten Betrag zahlte der Film mit Fr. 1'314 Millionen, während der Rundspruch mit seinen sicher zahlreicheren Sendungen, von denen fast alle musikalische Hauptsendungen sind, nur Fr. 1'130 Millionen ablieferte. Hier scheint ein Missverhältnis vorzuliegen; denn die Musik ist beim Film nur Nebensache, Begleitmusik, während sie in den Radiosendungen eine zentrale Stellung einnimmt, und ausserdem die Häuser und Familien ganz anders eindringlich überschwert als die Kinos und kulturellen Filmvorführgeschäften. - An dritter Stelle folgt die Musik im Gastgewerbe mit ca. Fr. 740'890.- darauf die Musikautomaten, die öffentlichen Lautsprecher und den damit verbundenen Aufführungen, und die Fernsehsendungen (Fr. 408'472.30). Für Kirchenmusik (einschliesslich Kirchenchöre) wurde Fr. 47'003.35 eingenommen, trotzdem sie zum weitaus grössten Teil Musik darstellt, die schon lange nicht mehr geschützt ist. - Aus dem Ausland ging der Hauptbetrag aus Deutschland ein (ca. Fr. 468'000.-) in weitem Abstand von Frankreich gefolgt.

Aber auch die Auslagen sind gestiegen, wie die SUIZA erklärt, durch die allgemeine Steigerung der Lebenskosten, die sich bei einem Mitarbeiterstab von annähernd 100 Personen auswirkten.

Interessant ist der Unterschied der SUIZA-pflichtigen Werke und Aufführungen bei den beiden Konfessionen. Während die protestantische Kirche 1962 für 4124 musikalische Werke herangezogen wurde, bezahlte die katholische für 2455 solcher. Zahlungspflichtige Aufführungen oder Sendungen hatte die protestantische Kirche 20 717 zu verzeichnen, die katholische 67 973. Die viel stärkere Zahl der Aufführungen auf katholischer Seite bei viel weniger Werken dürfte mit der Verwendung der Messen zusammenhängen. Interessant ist auch, dass die Zahl der katholischen Werke 1962 gegenüber dem Vorjahr etwas zurückgegangen ist (um ca. 200), während sie auf protestantischer Seite um fast 1000 Stück zunahm. Die völlige Verschiedenheit der Musik in den beiden Konfessionen kommt hier deutlich zum Ausdruck. Auch beim Radio sind die musikalischen Sendungen 1962 um mehr als 4000 zurückgegangen, während die Anzahl der verwendeten Werke um mehr als 3000 zunahm.

Offenbar sind die Hörer wählerischer geworden.

Die letzte Generalversammlung der SUIZA hat ausserdem beschlossen, 1 % der Einnahmen in Zukunft zur Förderung des schweizerischen Musikschaffens zu verwenden. Es sollte mit der Einführung dieses "Kulturprozents" eine dauerhafte, finanzielle Grundlage für die Unterstützung kultureller Anstrengungen geschaffen werden. Es konnten auf diese Weise eine Serie von Schallplatten hergestellt werden, die erstmals einen umfassenden Ueberblick über das schweizerische Musikschaffen in Vergangenheit und Gegenwart vermitteln. Sie ist rechtzeitig auf die Landesausstellung fertig geworden. Auch an der Biographien-sammlung volkstümlicher Komponisten und Musiker wurde weitergearbeitet. Das Werk soll noch dieses Jahr herauskommen. Der Aufbau des Tonbandarchivs wurde fortgesetzt, und auch die Noten und Schallplattenarchive erhielten neuen Zuwachs.

## EUROPAEISCHE VEREINBARUNG UEBER DEN PROGRAMMAUSTAUSCH VON FERNSEHFILMEN

FH. Zwischen den Staaten, die dem Europarat angehören, ist eine Vereinbarung zustande gekommen, welche den Programmaustausch zwischen den Fernsehorganisationen so leicht als möglich gestalten will. Die Erreichung dieses Ziels war nicht einfach, denn die einzelnen Staaten definieren den Fernsehfilm keineswegs gleich, behandeln ihn deshalb auch unterschiedlich, was wiederum den Beteiligten eine verschiedenartige Rechtsstellung gibt. Die Verhandlungen gestalteten sich denn auch zeitweise mühsam, verursacht vor allem auch durch die grosse Unterschiedlichkeit der angelsächsischen Regelungen, die sich grundsätzlich von den kontinentalen unterscheiden.

Es darf deshalb als Fortschritt bezeichnet werden, dass es gelang, einheitliche Begriffsbestimmungen festzulegen und gemeinsame Lösungen zu finden. Sogilt als "Fernsehfilm" in der Vereinbarung "jede visuelle oder visuelle und Tonfixation, die für das Fernsehen bestimmt ist."

Wenn ein Film sowohl für das Fernsehen wie für das Lichtbildtheater bestimmt ist, gilt er trotzdem als Fernsehfilm und kann dies in der Konvention vorgesehenen Privilegien beanspruchen. Es ist nicht nötig, dass der Produzent des Films eine Fernsehinstitution ist; auch ein Dritter, der einen solchen Film herstellt, kann die Rechte aus der Vereinbarung beanspruchen, wenn er dies zugunsten einer Fernsehorganisation tut.

Wenn auch diese Definitionen nur für die Vereinbarung bestimmt sind, so schaffen sie doch ein faktisches Präjudiz auch für andere Regelungen. Es ist kaum anzunehmen, dass zum Beispiel der Begriff des Fernsehfilms von jetzt an anders gefasst werden wird, als es in dieser Konvention geschehen ist. Dadurch dürfte aber auch der Begriff des "Kinofilms" für die Zukunft tangiert werden. Schon die nahe Zukunft dürfte die Bedeutung dieser Definitionen erweisen, welche das Gewicht eines grundsätzlichen Entscheides in einer seit langem umstrittenen Frage haben. Auch die nationalen Gesetzgebungen werden nicht mehr ohne weiteres abweichende Definitionen festlegen können.

Worin bestehen nun die Vorrechte eines Fernsehfilms in Europa? Hier ist ebenfalls ein grundlegender Entscheid gefallen, der eine seit langem umstrittene Streitfrage, ja eigentlich die Kernfrage der gegenwärtigen Urheberrechtsentwicklung, regelt. Bekanntlich haben nach dem gegenwärtigen Stand der wissenschaftlichen Forschung eine Reihe von Mitwirkenden an einem Film Urheberrechtsansprüche, die ihnen persönlich zustehen, analog jenem, den die Komponisten bei uns separat für jede Filmvorführung durch die SUIZA geltend machen. Dieser Kreis ist noch dadurch erweitert worden, dass nun auch Leistungsschutzrechte international anerkannt worden sind, die solchen Mitwirkenden zustehen, die an sich keine urheberrechtliche Leistung bei der Schaffung eines Films vollbringen, aber doch in bedeutsamer Weise am Zustandekommen eines solchen beteiligt sind, zum Beispiel die Schauspieler und die ausübenden Musiker. Hier entstand die bekannte Gefahr einer "Pulverisierung" der verschiedenen Rechte, indem eine Organisation, sei es ein Kino oder ein kirchlicher Vorführibetrieb, schliesslich gezwungen gewesen wäre, ausser der Hauptleistung für die Vorführlizenz noch separat jedem einzelnen der vielen Berechtigten Honorare auszubehalten, wie das heute bereits zugunsten der Musiker geschehen muss. Praktisch wäre es vielen Vorführibetrieben, vor allem den finanziell nicht besonders geeigneten kulturellen und kirchlichen, auf diese Weise bald unmöglich geworden, überhaupt ihre Tätigkeit fortzusetzen. In Fachkreisen wurde seit Jahren denn auch heftig um eine vernünftige Lösung dieser Situation, die als Fehlentwicklung empfunden wurde, gerungen.

Natürlich standen auch die Fernsehorganisationen unter diesem Zwang. Die allgemeine Anerkennung dieser vielfältigen, separaten Ansprüche der Filmschaffenden drohte besonders auch den leichten und schnellen Austausch von Fernsehfilmen, der heutzutage eine Notwendigkeit ist - besonders, wenn der Begriff des Fernsehfilms so weit gefasst wird, wie in dieser Konvention - zu verunmöglichen. Jeder Mitwirkende